Informationsblatt zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ



Helvetia Versicherungen AG

Firmensitz: Wien, FN: 116899k, HG Wien, Österreich

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- · in der Versicherungspolizze und
- in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich? Berufsunfähigkeitsversicherung - Rente und Prämienbefreiung KLV



Was ist versichert?

- Versichert ist die Berufsunfähigkeit der versicherten Person während der Prämienzahlungsdauer. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zur Prämienzahlung für die Hauptversicherung und für die in sie eingeschlossenen Zusatzversicherungen (nur für die Dauer der Berufsunfähigkeit).
- Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich auf Lebenszeit außerstande ist, seinen Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die seiner Ausbildung entspricht und gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt. Berufsunfähigkeit ist auf jeden Fall dann gegeben, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes entweder bereits mindestens sechs Monate ununterbrochen oder voraussichtlich auf Lebenszeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.
- Wahlweise kann für die Dauer der Berufsunfähigkeit eine Rente ausbezahlt werden.

Diese Zusatzversicherung kann bei Vertragsabschluss als Ergänzung zu bestimmten klassischen Er- und Ablebensversicherungen sowie Rentenversicherungen abgeschlossen werden.

Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen wurde, eine Einheit und kann ohne diese nicht fortgesetzt werden.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- Berufsunfähigkeit nach dem 60. Lebensjahr,
- x Berufsunfähigkeit durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens,
- x Berufsunfähigkeit nach Unfall aufgrund Bewusstseinsstörungen inklusive Alkoholkonsum,
- x Berufsunfähigkeit durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung,
- x Berufsunfähigkeit verursacht durch energiereiche Strahlen, es sei denn, dass eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt ist,
- x Berufsunfähigkeit durch Benützung von Kraftfahrzeugen ohne Führerschein oder bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen (und Übungen), bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,
- x Berufsunfähigkeit verursacht durch Kriegsereignisse.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Versicherungsschutz besteht nur bei aufrechter Prämienzahlung und nur in der Prämienzahlungsdauer.
- ! Prämienfreiheit und Rente werden nicht mehr gewährt, wenn die Berufsunfähigkeit wegfällt.
- ! Berufsunfähigkeit verursacht durch Teilnahme an Luftfahrten ist nur als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Flugzeuges oder als ziviler Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist, gedeckt.



Wo bin ich versichert?

ü Sie sind weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich bzw. die Bezugsberechtigten?

Vor Vertragsabschluss und Versicherungsbeginn:

Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Antrags- und Gesundheitsfragen.

Während der Vertragslaufzeit:

- Mitteilung einer Änderung der Adresse (Wechsel des Wohnsitzes) oder persönlicher Daten (z.B. Steuerpflicht).
- Regelmäßige Bezahlung der Versicherungsprämien.

Bei Eintritt des Versicherungsfalls:

- Die Berufsunfähigkeit ist Helvetia Versicherungen AG unverzüglich unter Einreichung des Versicherungsscheines und der letzten Prämienquittung schriftlich anzuzeigen.
- Die behandelnden Ärzte und Sozialversicherer sind zu ermächtigen, die vom Versicherer geforderten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern.
- Die geforderten Unterlagen sind vorzulegen (ausführlicher Bericht des behandelnden Arztes).



Wann und wie zahle ich?

Wann: Fristgerecht im Voraus – wie im Hauptversicherungsvertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Bei unterjähriger Zahlweise fallen Zuschläge von maximal 2% an.

Wie: Mit Einzugsermächtigung oder Zahlschein - wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Die Deckung beginnt wie im Hauptversicherungsvertrag vereinbart nach Annahme des Antrags – allerdings nur, wenn die erste Prämie rechtzeitig bezahlt wird.

Ende: Der Versicherungsschutz endet bei Ableben der versicherten Person, bei Prämienzahlungsende, bei Vertragsablauf oder bei Kündigung des Vertrages. Die Deckung der Zusatzversicherung endet auch, wenn die Hauptversicherung endet.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist, frühestens jedoch zum Ende des ersten Versicherungsjahres, schriftlich gekündigt werden. Diese Zusatzversicherung bildet keinen Rückkaufswert.